

## Automatische Verlängerung Fahrerlaubnis und BKF Weiterbildung (Schlüsselkennziffer 95)

### Informationen zu den Verordnungen (EU) 2020/698 und 2021/267 des Europäischen Parlaments und des Rates

● Nach der Verordnung (EU) 2020/698 gelten in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragene Schlüsselzahlen 95, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen sind oder abgelaufen waren, (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Datum verlängert. Die Frist zum Abschluss der Weiterbildung, die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen ist oder abgelaufen wäre, gilt ebenfalls als um sieben Monate verlängert.

### Die Verordnung (EU) 2021/267 sieht nun folgendes vor:

● Galten die in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragenen Schlüsselzahlen oder die Fristen zur Weiterbildung bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch als verlängert (siehe hierzu oben) und läuft diese Geltungsfiktion nun während dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 aus, gelten sie nach der Verordnung (EU) 2021/267 (automatisch) als nochmal um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

● Im Übrigen gelten nach der

Verordnung (EU) 2021/267 in den Führerschein oder in den Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragene Schlüsselzahlen 95, die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen sind oder ablaufen würden (und noch nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 bereits einmal als verlängert galten), (automatisch) als um zehn Monate verlängert. Die Frist zum Abschluss der Weiterbildung, die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 ablaufen würde oder abgelaufen ist (und nicht nach der Verordnung (EU) 2020/698 bereits einmal als verlängert galt), gilt ebenfalls automatisch als um zehn Monate verlängert.

**Hinweis:** Dies gilt nur innerhalb der EU; die Regelungen nach der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien.

● Nach der Verordnung (EU) 2020/698 gilt die Gültigkeitsdauer von innerhalb der EU harmonisierten Führerscheinen (betrifft in Deutschland nur die Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E, D, D1, DE, D1E), die zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen ist bzw. abgelaufen wäre, (automatisch) als um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein angegebenen ursprünglichen Ablaufdatum verlängert, ohne dass weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind.

### Die Verordnung (EU) 2021/267 sieht nun vor:

Wurde die Gültigkeitsdauer der o. g. Führerscheine bereits nach der Verordnung (EU) 2020/698 automatisch verlängert (Geltungsfiktion) und ist bzw. würde diese Geltungsfiktion nach der vorgenannten Verordnung nun zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 (erneut) ablaufen, gilt die Gültigkeitsdauer der o. g. Führerscheine (automatisch) als nochmal um sechs Monate oder bis zum 1. Juli 2021 verlängert, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

● Im Übrigen gilt die Gültigkeitsdauer von innerhalb der EU harmonisierten Führerscheinen (betrifft in Deutschland nur die Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E, D, D1, DE, D1E), die zwischen dem 1. September 2020 und dem 30. Juni 2021 abgelaufen sind oder ablaufen würden, (automatisch) als um zehn Monate verlängert.

**Hinweis:** Dies gilt nur innerhalb der EU; die Regelungen der Verordnung (EU) 2020/698 (nicht aber der Verordnung (EU) 2021/267) galten bis zum 01.01.2021 auch für Großbritannien. *Quelle: BMVI*

**Für weitere Infos rufen Sie uns gerne an.**

*Mit freundlichen Grüßen  
Claus-Peter Sarge*